



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/298-1.1/89

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schrifelner

Tel.: 515 95/2537

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE '9
Datum:	12. MAI 1989
Verteilt	19. Mai 1989 <i>Rossmann</i>

Erstausarbeitung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeindruckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, zu übermitteln.

11. Mai 1989
Für den Bundesminister:
Rossmann

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kunth



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/298-1.1/89

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;

Tel.: 515 95/2537

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, teilt das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, daß vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Einwände bestehen.

Zu den aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Im vorliegenden Entwurf sind die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden, also gleichsam "in zweiter Instanz", vorgesehen. Gegen diese Möglichkeit bestehen aus der Sicht des ho. Ressorts keine Bedenken.

- 2 -

Zu 2:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertritt die Auffassung, daß im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten kein Anwaltszwang eingeführt werden sollte.

Zu 3:

Die im gegenständlichen Entwurf gezogene betragsmäßige Grenze von 5.000 S für Geldstrafen wird aus der Sicht des ho. Ressorts als gerechtfertigt angesehen.

Zu 4:

Hinsichtlich der Widmung der Geldstrafen vertritt das Bundesministerium für Landesverteidigung die Auffassung, daß alle Geldstrafen je zur Hälfte Zwecken des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit zufließen sollten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

11. Mai 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

